## Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Markneukirchen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 26.01.2012 mit Beschluss Nr. 03/2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Gebühr für Benutzerausweis, Ausleihgebühr

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek Markneukirchen ist nur unter Vorlage eines Benutzerausweises (Lesekarte) möglich.

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Benutzerausweis mit einer Gültigkeit von 1 Jahr

a) Familien 15,00 EUR
b) Erwachsene (Einzelpersonen) 10,00 EUR
c) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 5,00 EUR
d) Inhaber eines von der Stadt Markneukirchen ausgestellten Sozialpasses gebührenfrei

2. Benutzerausweis mit einer Gültigkeit von 1 Woche

je Nutzer 1,00 EUR

(2) In den Gebühren für den Benutzerausweis sind die Ausleihgebühren für alle in der Stadtbibliothek vorhandenen Medien enthalten.

### § 2 – Versäumnisgebühr

Die Ausleihfrist beträgt je Medium maximal 4 Wochen, für Inhaber von Benutzerausweisen mit einer Gültigkeit von 1 Woche maximal bis zum Ende der Gültigkeit des Benutzerausweises. Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,30 EUR erhoben. Pro Medium wird die Versäumnisgebühr auf höchstens 21,00 EUR begrenzt.

#### § 3 – Bearbeitungsgebühr

Pro schriftlich ergangener Erinnerung wegen Verspätung bei der Rückgabe von Medien ist eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 EUR zu entrichten.

Die Bearbeitungsgebühr ist bei schriftlich ergangener Erinnerung zusätzlich zur Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Erinnerungsschreiben als unzustellbar zurückkommt.

# § 4 – Gebühren bei Verlust oder Beschädigung von Medien sowie der Verpackung/Behältnisse

(1) Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums durch die Stadtbibliothek trägt der verantwortliche Benutzer bzw., bei Minderjährigen, sein gesetzlicher Vertreter die Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises.

- (2) Im Fall des Absatzes 1 ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr pro Medium in Höhe von 3,00 EUR zu entrichten.
- (3) Bei Ersatzbeschaffung einer verlorenen, zerstörten oder beschädigten CD-, Video-, Kassettenhülle oder eines ähnlichen Behältnisses durch die Stadtbibliothek trägt der verantwortliche Benutzer bzw., bei Minderjährigen, sein gesetzlicher Vertreter nach diesen Vorschriften die Kosten der Wiederbeschaffung.

### § 5 – Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Schulden mehrere eine Gebühr oder Auslage, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, entsteht eine Gebühr und eine Auslage mit Verwirklichung des die Gebühr oder die Auslage begründenden Tatbestandes.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Übermittlung durch die Post werden die Gebühren und Auslagen 1 Woche nach Aufgabe des Gebühren- und Auslagenbescheids zur Post fällig.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bearbeitungsgebühren für Lesekarten der Städtischen Bücherei Markneukirchen vom 20.10.1994 außer Kraft.

Markneukirchen, den 26.01.2012

A. Jacob

Bürgermeister